

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

Das NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Beschränkung von Alkoholkonsum an öffentlichen Orten

(1) Die Gemeinde kann durch Verordnung für einzelne Bereiche des Gemeindegebietes den Konsum von alkoholischen Getränken verbieten, wenn dies zur Abwehr und Beseitigung von Missständen im örtlichen Gemeinschaftsleben durch Alkoholkonsum verursachte Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Bürgern an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen dient.

(2) Jedenfalls ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken

- in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung betrieben werden,
- anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten und behördlich genehmigten Veranstaltungen,
- bei Veranstaltungen im Rahmen von Brauchtumspflege (wie etwa Adventmärkte, Weihnachtspunschstände, Faschingsumzügen etc.) sowie im unmittelbaren Bereich dieser Veranstaltungen,
- an behördlich genehmigten Betriebsanlagen (z.B. Würstelstand, Gassenverkauf etc.) sowie im unmittelbaren Bereich derartiger Betriebsanlagen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen einer Verordnung nach Abs. 1 u. 2 Alkohol an öffentlichen Orten konsumiert.

(4) Verwaltungsübertretungen sind, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu €220,- zu bestrafen. Gebinde mit alkoholischem Inhalt, mit welchen die Verwaltungsübertretung begangen wurde, können für verfallen erklärt werden.“

2. Im § 2 wird das Zitat „§ 1 und § 1a Abs. 4“ durch das Zitat „§ 1, § 1 Abs. 4 und § 1b“ ersetzt.